



Gemeinde Innerbraz

Richtlinien für die Benützung der Klostertalhalle

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019)

I. ALLGEMEINES

- Die Klostertalhalle ist als Turn- und Sporthalle Teil der Mittelschule Klostertal und steht im Eigentum der Gemeinde Innerbraz.
- Sie kann als Mehrzwecksaal auch für private und öffentliche Veranstaltungen, Sport und Gesundheitsturnen, o.Ä. angemietet und verwendet werden.
- Die schulische Verwendung hat jedoch absoluten Vorrang, weshalb außerschulische Veranstaltungen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb weder gestört noch behindert wird.
- Der Mieter ist verpflichtet, Herrn Valentin Bargehr vom Gasthof Rössle im Voraus über die Veranstaltung zu informieren.
- Die Parkplätze vor und gegenüber dem Gasthof Rössle sind freizuhalten, da es sich um Privatparkplätze des Gasthof Rössle handelt.
- Öffentliche Parkplätze befinden sich vor dem Gemeindeamt, Lehrerparkplatz und beim Heizwerk.

II. SAALORDNUNG

1. Ein Veranstalter kann die Benützung der Klostertalhalle schriftlich unter Anführung des genauen Programmablaufes beim Gemeindeamt Innerbraz beantragen. Antragsformulare liegen beim Gemeindeamt auf. Die Antragstellung hat mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu erfolgen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Benützung des Saales und der Nebenräume besteht nicht. Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über die Vergabe der Klostertalhalle, wobei bei der Auswahl von Veranstaltungen tunlichst auf die örtlichen Bedürfnisse und Schonung der Baulichkeiten Bedacht zu nehmen ist. Bei der Vergabe sind ortsansässige Vereine und Organisationen auswärtigen Veranstaltern vorzuziehen.
3. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird mit 400 festgesetzt. Es dürfen nie mehr Besucher zu einer Veranstaltung zugelassen werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Für Schäden, die durch

eine Überfüllung der Halle an Personen und Gegenständen (Gebäude und Einrichtung) entstehen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

4. Jeder Veranstalter hat im Anmeldeformular eine hauptverantwortliche Person (Ordnungsdienst) namhaft zu machen. Diese hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist verantwortlich, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb der Klostertalhalle für Ruhe und Ordnung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der GewO. und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäudekomplex verboten. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist bei Sesselerveranstaltungen (ohne Tische) grundsätzlich nur im Foyer gestattet.
6. Im Sinne der Feuerpolizeiordnung hat bei öffentlichen Saalveranstaltungen eine Feuerwache anwesend zu sein. Wesentliche Umbauten im Saal und auf der Bühne sind nur nach Absprache mit der Vermieterin möglich. Die Fluchtwege und Gänge sind freizuhalten. Der Parkplatzdienst obliegt dem Mieter.
7. Die Bestuhlung, bzw. das Aufstellen der Tischgarnituren, ist Sache des Veranstalters, der sich diesbezüglich mit dem Schulwart ins Einvernehmen zu setzen hat.
8. Für die Garderobe hat der Veranstalter selbst alle Vorkehrungen zu treffen, sowie Personal und Garderobemarken zu besorgen. Für die Garderoben übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.
9. Saaldekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit der Vermieterin angebracht werden. Keinesfalls dürfen hierfür Nägel eingeschlagen oder Schrauben gesetzt werden.
10. Als Tanzfläche steht ausschließlich die Bühnenfläche zur Verfügung. Im Saalbereich darf nicht getanzt werden.
11. Der Veranstalter hat unmittelbar nach der Veranstaltung die Tischplatten gründlich zu reinigen und die Tische und Stühle nach Anweisung des Schul- und Hauswartes ordnungsgemäß im Stuhlmagazin zu stapeln.
12. Der Veranstalter hat den Saal samt Bühne auszukehren. Die Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehälter (Container) zu werfen. Die Küche samt Schank, das Foyer, die Bar sowie die WC-Anlagen sind gründlich zu reinigen. Der zeitliche Ablauf der Reinigungsarbeiten hat so zu erfolgen, dass der Veranstaltungssaal rechtzeitig für den Schulbetrieb zur Verfügung steht. Der Schulwart bestätigt die ordnungsgemäße Erledigung der Reinigungsarbeiten.
13. Sollte ein Veranstalter die Reinigungsarbeiten nicht selbst oder ordentlich ausführen, werden diese durch die Vermieterin gegen Ersatz der Kosten veranlasst.
14. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Benützung der Klostertalhalle sind mit dem Schulwart abzuklären.

III. SAALBEWIRTSCHAFTUNG - ORGANISATION

1. Der Veranstalter hat den erforderlichen Einkauf von Bier und Limonaden rechtzeitig über das Gemeindeamt vorzunehmen. Der Bargetränke-Einkauf (Alkoholika) ist Sache des Veranstalters.
2. Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Besteck, Gläser, usw.) sind laut Inventarliste vorhanden. Der Veranstalter bestätigt die Übernahme der Einrichtungsgegenstände anhand der Inventarliste.
3. Nach jeder Veranstaltung überprüft der Schulwart das Inventar und bestätigt die ordentliche Rückgabe. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungsgegenstände ist vom Veranstalter voller Ersatz zu leisten. Der Veranstalter muss die verwendeten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Besteck, Gläser, usw.) abwaschen und trockenpolieren.
4. Die Benutzung der Kaffeemaschine ist vorher mit dem Schulwart abzuklären.
5. Außer dem Konzessionsträger sind nur Ortsvereine berechtigt, die Bewirtung in Eigenregie durchzuführen. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Konzessionsträger oder ein von ihm Beauftragter die Bewirtung zu übernehmen.
6. Der Veranstalter hat bei der Gemeindeverwaltung innert zwei Wochen die vereinbarte Saalmiete, sowie evtl. anfallende sonstige Kosten, sowie die fälligen Steuern und Abgaben (incl. MwSt.) unverzüglich abzuführen. Zur Abgabebemessung sind die erzielten Umsätze heranzuziehen.

IV. BENÜTZUNGS- und REINIGUNGSgebühren

Allgemeine Bemerkungen:

- Ortsvereine und örtliche Organisationen sind solche, die ihren Sitz in der Ortschaft Braz haben und deren Wirkungsbereich und Zuständigkeit sich zumindest auf die Gemeinde Innerbraz erstreckt.
- Einheimische sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Innerbraz oder Außerbraz gemeldet haben.
- Für Probenaktivitäten für Konzerte oder Theater werden keine Gebühren in Rechnung gestellt, sie sind jedoch vorher anzumelden.
- Auswärtige Veranstalter haben für öffentliche Veranstaltungen im Voraus eine Kautions von mind. € 400,00 zu hinterlegen.
- Die Vermieterin behält sich vor, Veranstaltungen der Ortsvereine, sowie Senioren-, Kinder- und Schulveranstaltungen von den Benützungsgebühren zu befreien, bzw. diese zu ermäßigen.

Von der Entrichtung einer Saalmiete sind befreit:

- Veranstaltungen mit sozialem Charakter, die von heimischen Veranstaltern angeboten werden und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind: Pfarre, Sozialkreis, Elterngruppen, wenn die Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Schule stehen.
- Das Frühjahrskonzert des MV Braz
- Kinderfasching der Funkenzunft Braz (GV-Beschluss vom 06.04.2004)

Im Einzelfall kann zudem bei der Gemeinde (Gemeindevorstand) um eine Sonderförderung für ausgesuchte Veranstaltungen angesucht werden.

Im Übrigen gelten nachstehende Gebühren:

Benützungsgebühren			
	Sport	Einheimische	Auswärtige
	(incl.20% MwSt)	(incl.20% MwSt)	(incl.20% MwSt)
Klostertalhalle			
1 Abend	€ 30,--	€ 120,--	€ 400,--
3 bis 5 Abende	€ 45,--	-	-
mehr als 5 Abende	€ 60,--	-	-
Sessel / Tische			
Sessel		€ 35,--	€ 100,--
Sessel und Tische		€ 70,--	€ 200,--
Foyer alleine			
Foyer	€ 40,--	€ 50,--	€ 150,--
Bar			
Bar	-	€ 70,--	€ 100,--
Küche			
Küche	€ 100,--	€ 100,--	€ 200,--
Technik			
Verdunkelung, Beamer, Leinwand	-	€ 50,--	€ 100,--
Tontechnik	-	€ 50,--	€ 100,--
Duschen			
1 Abend	€ 15,--		
3 bis 5 Abende	€ 20,--		
mehr als 5 Abende	€ 30,--		
kleiner Turnsaal			
1 Abend	€ 20,--	-	-
3 bis 5 Abende	€ 30,--	-	-
mehr als 5 Abende	€ 40,--	-	-
Reinigung			
Reinigung	€ nach Aufwand	€ nach Aufwand	€ nach Aufwand

WC-Anlagen und Bühne sind in der Saalmiete enthalten.